

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat BA 51
53002 Bonn

per E-Mail: Konsultation-15-20@bafin.de

2. Dezember 2020

Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 15/2020

Ihr Geschäftszeichen: Konsultation 15/2020, BA 51-FR 2105-2020/0005

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Entwürfe einer Dritten und einer Vierten Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung (nachfolgend „**InstitutsVergV**“) (zusammen nachfolgend die „**Entwürfe**“).

Wie den Entwürfen entnommen werden kann, dienen diese im Wesentlichen der Ausgestaltung des Risikoreduzierungsgesetzes (nachfolgend „**RIG**“), das die erforderlichen Änderungen und Anpassungen der Richtlinie (EU) 2019/878 (*Capital Requirements Directive*, nachfolgend „**CRD V**“) und der Verordnung (EU) 2019/876 (*Capital Requirements Regulation*, nachfolgend „**CRR II**“) umsetzt.

Wir begrüßen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen in den Entwürfen, da in diesen konsistent die Änderungen durch die CRD V und die durch das RIG angepassten Regelungen des Kreditwesengesetzes umgesetzt werden, und stehen hierbei insbesondere der vorgenommenen Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes, womit Erleichterungen für kleine, nicht komplexe Institute verbunden sind, sowie der Aufnahme einer neuen Regelungen zur geschlechterneutralen Vergütung positiv gegenüber.

Dr. Mélanie Liebert

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10

verband@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Gleichwohl möchten wir die Möglichkeit wahrnehmen und zu dem geplanten Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der InstitutsVergV Stellung nehmen.

Unsere Anmerkungen zu den geplanten Regelungen finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben ausgeführt. Einige Kernpunkte möchten wir dabei Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehlen:

- Der neu geschaffene § 1 Absatz 3 der InstitutsVergV sollte nicht nur Ausführungen dazu enthalten, für welche Institute die Anforderungen des Abschnitts 3 der InstitutsVergV Anwendung finden. Es sollte vielmehr im Einklang mit den Vorgaben des Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a) CRD V klarstellend geregelt werden, welche Institute von der ex-post Risikoadjustierung befreit sind. In diesem Zusammenhang kann zudem einer harmonisierten Umsetzung der CRD V Genüge getan werden.
- In dem neu eingefügten § 27 Absatz 4 der InstitutsVergV sollte im Besonderen Teil der Verordnungsbegründung zu dieser Regelung klarstellend aufgenommen werden, in welchen Fällen die berufliche Tätigkeit von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einen direkten und wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil oder die Geschäftstätigkeit mindestens eines Instituts der Gruppe hat.

Wir würden uns freuen, wenn sich unsere Anmerkungen bei Ihrer weiteren Prüfung des Entwurfs einer Dritten Verordnung zur Änderung der InstitutsVergV als hilfreich erweisen würden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Dr. Mélanie Liebert

Anlage

Stellungnahme zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung (nachfolgend „3. ÄnderungsV-E“)

Vorschlag 1 (zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c) des 3. ÄnderungsV-E – Anwendungsbereich der Institutsvergütungsverordnung (nachfolgend „InstitutsVergV“)

Wir regen an, den geänderten § 1 Absatz 3 der InstitutsVergV um einen neuen Satz 3 wie folgt zu ergänzen:

„(3) (...) Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Institute, deren Vermögenswerte sich auf Einzelbasis gemäß der Richtlinie (EU) 2019/878 und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Durchschnitt der letzten vier Jahre unmittelbar vor dem laufenden Geschäftsjahr auf höchstens 5 Mrd. EUR belaufen, sofern es sich nicht um bedeutende Institute nach Satz 1 dieser Vorschrift handelt.“

Begründung:

In § 1 Absatz 3 der InstitutsVergV musste aufgrund der Änderungen in Artikel 94 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/878 (nachfolgend „CRD V“) und der damit verbundenen Verlagerung der Definition der „bedeutenden Institute“ aus § 25n nach § 1 Absatz 3c des Kreditwesengesetzes (nachfolgend „KWG“) unter gleichzeitiger Aufhebung von § 25n KWG eine neue Regelung geschaffen werden. Diese Regelung bestimmt die vollständige bzw. teilweise Anwendbarkeit des Abschnitts 3 der InstitutsVergV für bedeutende Institute bzw. CRR-Institute, die nicht bedeutend gem. § 1 Absatz 3c KWG sind.

In diesem Zusammenhang fällt – wie im Besonderen Teil der Verordnungsbegründung zu Artikel 1 Nummer 2 des 3. ÄnderungsV-E ausgeführt – allerdings auch die Regelung des Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a) CRD V, wonach Institute, deren Vermögenswerte sich auf Einzelbasis gemäß der CRD V und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Durchschnitt der letzten vier Jahre unmittelbar vor dem laufenden Geschäftsjahr auf höchstens 5 Mrd. EUR belaufen, von der ex-post Risikoadjustierung befreit sind.

Unseres Erachtens sollte dieser Befreiungstatbestand nicht nur im Rahmen des Besonderen Teils der Verordnungsbegründung erwähnt, sondern vielmehr ergänzend in den Verordnungstext aufgenommen werden, um dies für Institute klarstellend zu regeln und damit eine harmonisierte Umsetzung der CRD V weiter voranzutreiben.

Vorschlag 2 (zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a) Doppelbuchstabe cc) des 3. ÄnderungsV-E – geschlechtsneutrale Vergütungspolitik)

Wir schlagen vor, den neu eingefügten § 5 Absatz 1 Nummer 6 der InstitutsVergV wie folgt zu ergänzen:

„6. sie geschlechtsneutral sind, so dass eine Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts **bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit** ausgeschlossen ist.“

Begründung:

Im Besonderen Teil zu Artikel 1 Nummer 5 des 3. ÄnderungsV-E wird neben der Bezugnahme auf Artikel 74 Absatz 1 CRD V und Artikel 92 Absatz 2 Doppelbuchstabe aa) CRD V auch auf Artikel 3 Absatz 1 Nummer 65 CRD V referenziert, wonach die

„geschlechtsneutrale Vergütungspolitik‘ eine Vergütungspolitik (ist), die auf dem Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit beruht“.

Im Einklang mit dieser Regelung schlagen wir daher vor, den neu eingefügten § 5 Absatz 1 Nummer 6 der InstitutsVergV um den Passus „bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit“ zu ergänzen.

Vorschlag 3 (zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b) des 3. ÄnderungsV-E – neuer § 27 Absatz 4 InstitutsVergV)

Wir regen an, in dem neu eingefügten § 27 Absatz 4 der InstitutsVergV die folgende klarstellende Ergänzung aufzunehmen:

„(4) Abweichend von Absatz 3 ist hinsichtlich Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die in einem nachgeordneten **Tochter**unternehmen tätig sind, welches entweder eine Kapitalverwaltungsgesellschaft ist oder die im Anhang I Abschnitt A Nummern 2, 3, 4, 6 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten ausführt, in der gruppenweiten Vergütungsstrategie die Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 sicherzustellen, sofern ihre berufliche Tätigkeit einen direkten und wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil oder die Geschäftstätigkeit mindestens eines Institutes der Gruppe hat.“

Begründung:

Artikel 109 Absatz 5 CRD V, auf den der neu eingefügte § 27 Absatz 4 des 3. ÄnderungsV-E beruht, spricht eindeutig von „Mitarbeitern von Tochterunternehmen, die nicht dieser Richtlinie (CRD V) unterliegen“. Diese Klarstellung sollte in die Regelung des Absatzes 4 aufgenommen werden. Zudem

würde unseres Erachtens hiermit auch unmissverständlich hervorgehoben werden, dass sich die Regelung damit nicht auf Mitarbeiter von gruppenangehörigen Mutterunternehmen bezieht.

Vorschlag 4 (zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe b) des 3. ÄnderungsV-E – § 27 Absatz 4 a.E. InstitutsVergV)

Im Besonderen Teil der Verordnungsbegründung zum neu eingefügten § 27 Abs. 4 der InstitutsVergV sollte klargestellt werden, in welchen Fällen die berufliche Tätigkeit von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einen direkten und wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil oder die Geschäftstätigkeit mindestens eines Instituts der Gruppe hat.

Begründung:

Im Besonderen Teil der Verordnungsbegründung zum neu eingefügten § 27 Abs. 4 der InstitutsVergV wird das Tatbestandsmerkmal des „direkten und wesentlichen Einflusses auf das Risikoprofil oder die Geschäftstätigkeit mindestens eines Instituts der Gruppe“ lediglich erwähnt:

„Durch den neuen Absatz 4 soll eine Umgehung der Vergütungsvorschriften des KWG und der Institutsvergütungsverordnung durch Verlagerung von Bankmitarbeitern in gruppenangehörige Unternehmen verhindert werden. Diese Rückausnahme gilt jedoch nur, wenn die betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil oder die Geschäftstätigkeit eines Instituts der Gruppe haben (d. h. als Risikoträger oder Risikoträgerinnen eines Instituts gelten).“

Aus diesen Ausführungen geht allerdings nicht hervor, in welchen Fällen von einem solchen „direkten und wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil oder die Geschäftstätigkeit eines Instituts der Gruppe“ ausgegangen werden kann.

Da es sich unseres Erachtens hierbei jedoch um einen auslegungsbedürftigen Tatbestand handelt, regen wir an, der Praxis eine weitergehende Erläuterung zu diesem Tatbestandsmerkmal bzw. Hinweise zur Anwendung dieser Regelung (z.B. in Form von Fallgruppen) an die Hand zu geben. Zudem sollte zumindest klargestellt werden, ob hier auf die Kriterien des neu eingefügten § 92 Absatz 3 CRD V Bezug genommen werden kann (der allerdings nur „Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirken“ im Fokus hat und sich damit nicht auf die 2. Alternative der Regelung, d.h. den direkten und wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit, bezieht).

* * *